

Beschluss- (Resolutions-) Antrag

der GemeinderätInnen Barbara Novak (SPÖ) und David Ellensohn (Grüne) betreffend die Aufforderung an die österreichische Bundesregierung, das Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003 geändert wird (RV 1074 BlgNR 24. GP), sowie betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung (StPO) 1975 und das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) geändert werden (RV 1075 BlgNR 24. GP), zur „Vorratsdatenspeicherung“ nicht umzusetzen, eingebracht in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien am 31.03.2011.

Das Ende der Begutachtungsfrist zu der in Arbeit befindlichen Novelle zum TKG hat eine große Zahl von besorgten Stellungnahmen seitens Interessensvertretungen, Vereinigungen, sowie BürgerInnen zur geplanten Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ausgelöst. Darüber hinaus haben die Änderungen zur StPO und SPG, welche nicht zur Begutachtung zur Verfügung standen, zu großen Widerständen seitens des Datenschutzes und der Interessensvertretungen geführt.

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 206. Sitzung am 28. März 2011 **einstimmig beschlossen**, zu den beiden vorliegenden Regierungsvorlagen, mit denen die Vorratsdatenspeicherung umgesetzt wird, eine Stellungnahme abzugeben, aus der nachstehend zitiert wird.

„Hinsichtlich der grundsätzlichen Problematik der Vorratsdatenspeicherung verweist der Datenschutzrat auf seine bisherigen Stellungnahmen zur Thematik (vgl. DSR 2.9.2002, GZ 817.222/006-DSR/2002 ua.; zuletzt DSR 15.1.2010, GZ BKA-817.386/0003-DSR/2010). Insbesondere betont der Datenschutzrat, dass schon in der Anordnung der sog. Vorratsdatenspeicherung eine Grundrechtsbeschränkung zu erblicken ist. Auch hegt er weiterhin massive Zweifel an der Vereinbarkeit des Konzepts der Vorratsdatenspeicherung mit Art. 8 EMRK sowie mit Art. 8 der Europäischen Grundrechtecharta (GRC). Dies zu klären wird Aufgabe des Europäischen Gerichtshofs sein“.

„ Der Datenschutzrat hält es für unumgänglich, raschestmöglich insbesondere auf europäischer Ebene eine fundierte Untersuchung der Sinnhaftigkeit und des Mehrwerts der Vorratsdatenspeicherung für die Bekämpfung schwerer organisierter Kriminalität einschließlich Terrorismus vorzunehmen. Er nimmt in diesem Kontext mit dem Ausdruck des Bedauerns zur Kenntnis, dass die Europäische Kommission selbst bis dato den sie treffenden Evaluierungspflichten nach Art 14 der RL der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) trotz mehrfacher Ankündigung nicht nachgekommen ist, gleichzeitig aber von den Mitgliedsstaaten die Umsetzung der Richtlinie unter Klagsdrohung verlangt. **Sollten diese Ergebnisse demnächst vorgelegt werden, ist der österreichische Gesetzgeber aufgefordert, diese umgehend bei der Diskussion und Beschlussfassung der Vorratsdatenspeicherung zu berücksichtigen.**“

„ Der Datenschutzrat spricht sich unbeschadet seiner grundsätzlichen Bedenken gegen das Instrument der Vorratsdatenspeicherung dafür aus, nach Vorlage des Evaluierungsberichtes der Europäischen Kommission auf europäischer Ebene allenfalls in Betracht kommende gelindere Mittel einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Zu denken ist hier insbesondere an Verfahren, die auf eine Speicherung von Kommunikationsdaten erst im Anlassfall und nur aufgrund eines qualifizierten Tatverdachts abzielen (Stichwort: „Quick-Freezing-Verfahren“ uä.), sofern dadurch die Strafverfolgung nicht gefährdet wird.“

„ Im Falle einer Umsetzung des Konzepts der Vorratsdatenspeicherung sollte aus Sicht des Datenschutzes besonderes Augenmerk auf den Aspekt der Datensicherheit gelegt werden. Der Datenschutzrat anerkennt, dass im TKG-Entwurf bereits diesbezügliche

Regelungen vorhanden sind. Gleichwohl unterstreicht er die vom deutschen Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 2. März 2010 zur Vorratsdatenspeicherung zum Thema der Datensicherheit getroffenen Feststellungen. Demnach bedürfe es – aus Sicht des deutschen Bundesverfassungsgerichts - angesichts des „Umfanges und der potentiellen Aussagekraft“ der als Vorratsdaten zu speichernden Informationen eines „besonders hohen Sicherheitsstandards, der über das allgemein verfassungsrechtlich gebotene Maß für die Aufbewahrung von Daten der Telekommunikation hinausgeht“.

„Es wäre zu prüfen, ob über die Bestimmung des § 51 DSG 2000 und Bestimmungen des StGB hinaus, aus generalpräventiven Gründen zur Verfolgung von Missbrauch und zweckwidriger Verwendung von Vorratsdaten eine eigene gerichtliche Strafbestimmung vorzusehen wäre.“

„Der Datenschutzrat verweist auf die europäische Diskussion zu einer Initiative einiger Mitgliedsstaaten für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen und hält dazu fest, dass sofern durch den Anordnungsstaat auf Vorratsdaten zugegriffen wird, die Information und der Rechtsschutz von Betroffenen sichergestellt sein müssen.“

Schon im vergangenen Jahr hat das Ludwig-Boltzmann-Institut für Menschenrechte (BIM), auf das sich das BMVIT beruft, weil es im Auftrag des Ministeriums für eine grundrechtskonforme Ausformulierung gesorgt habe, in seiner Stellungnahme vom 15.1.2010 hingewiesen, dass der Auftrag des Ministeriums „beschränkt“ war und z.B. den Begriff der „schweren Straftat“, der die Grundrechtseingriffe legitimieren sollte, mangels Zuständigkeit des BMVIT gar nicht umfasste.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beklagt, wie schon 2007, dass ein solches Gesetz „**mit der unseren Rechtsstaat prägenden Tradition bricht**, in die (grund)rechtlich geschützten Positionen des einzelnen zu Strafverfolgungszwecken nur bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente einzugreifen.“

Die gefertigten GemeinderätInnen stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Beschluss- (Resolutions) Antrag

Der Wiener Gemeinderat fordert die österreichische Bundesregierung auf, die Novelle, mit dem das TKG 2003 geändert wird (RV 1074 BlgNR 24. GP), sowie betreffend ein BG, mit dem die StPO 1975 und das SPG geändert werden (RV 1075 BlgNR 24. GP) zur „Vorratsdatenspeicherung“ nicht umzusetzen, sich auf europäischer Ebene für die Aufhebung der Richtlinie einzusetzen und schließt sich den Stellungnahmen des Datenschutzrates zur Umsetzung der Richtlinie über Vorratsdatenspeicherung“ und „der Frage der sog. Vorratsdatenspeicherung“ mit folgender Kritik an:

- Die Entwürfe greifen völlig unverhältnismäßig in durch die EMRK und das StGG garantierte Grundrechte (freie Meinungsäußerung, Meinungs- und Informationsfreiheit, Brief- und Fernmeldegeheimnis) ein (vgl. den Vorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK: „nur statthaft, insoweit dieser Eingriff ... eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist“).
- Eine behauptete Wirksamkeit des Eingriffs ist nicht gegeben, weil zwar die Kommunikationsdaten von Millionen unbescholtener BürgerInnen auf Vorrat gespeichert werden, aber tatsächliche organisierte Kriminelle oder TerroristInnen sich mit minimaler krimineller Energie der Erfassung entziehen können.

- Die Entwürfe gehen weit über die behauptete Umsetzung der Richtlinie 2006/24 EG über die Vorratsspeicherung von Daten vom 13.4.2006 hinaus.
- Höchst fraglich ist auch, ob die RL 2006/24 EG überhaupt im Lichte der seit 1.12.2009 als Bestandteil des Primärrechts geltenden EU-Grundrechtscharta haltbar ist.
- Die Änderungen des SPG in der vorliegenden Novelle haben keinen kausalen Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung sondern stellen eine eigenständige Zielsetzung des BMI dar, die einer ausführlichen inhaltlichen und rechtlichen Beurteilung bedürfen und unabhängig zur Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung behandelt werden müsste.
- Die erheblichen Kosten der geforderten Maßnahmen brächten eine schwere wirtschaftliche Belastung einer wesentlichen Wachstumsbranche, welche letztlich auch die KonsumentInnen durch Preiserhöhungen für zahlreiche Dienstleistungen belasten würde.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrags verlangt.

Wien, 31.03.2011